

§ 13b L-BG § 13b

L-BG - Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

(1) Das Urlaubsausmaß gemäß den §§ 13 und 13a ändert sich, wenn

1. die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten geändert wird;
2. der Beamte
 - a) eine Dienstfreistellung nach § 15h,
 - b) eine Außerdienststellung oder
 - c) eine Teilbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG
in Anspruch nimmt;
3. der Beamte suspendiert (§ 48) wird
oder
4. das aktive Dienstverhältnis endet.

(2) Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinn des Abs 1 Z 1 und 2 ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 2 lit a und b sowie Z 3 und 4 ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes aliquot zu kürzen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben von der Neuberechnung unberührt.

In Kraft seit 01.08.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at